

# Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde Name  
Goldelund

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am Datum  
18.05.2018 das folgende Ergebnis der Gemein-  
wahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

## Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname <sup>1)</sup>	Partei/Wählergruppe <sup>2)</sup>
1	Schmidt	Hans-Peter	ABCWGG
1	Schnoewitz	Waltraud	ABCWGG
1	Hansen	Susanne	ABCWGG
1	Post-Hansen	Silke	ABCWGG
1	Jacobsen	Mildred	AAGW

## Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname <sup>1)</sup>	Partei/Wählergruppe
1	Jöns-Erichsen	Heide	ABCWGG
2	Hansen	Reimer	ABCWGG
3	Dethlefsen	Matthias	AAGW
4	Hansen	Jess Christian	AAGW

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindegewahlleiterin / dem Gemeindegewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindegewahlleiterin / beim Gemeindegewahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist <sup>3)</sup> beginnt am Datum  
02.06.2018 und endet am Datum  
02.07.2018.

Ort, Datum  
  
Bredstedt, 18.05.2018



Gemeindegewahlleiterin/Gemeindegewahlleiter  
*Schwedde*

1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n).  
 2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWO) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.  
 3) § 87 Abs. 3 GKWO:  
 (3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist  
 1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,  
 2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt,  
 3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.